

## **Verordnung der Stadt Ulm über die Einschränkung des Gemeingebrauchs auf der Donau vom 21.07. bis 31.07.2020 im Bereich der Adenauerbrücke**

Die Stadt Ulm erlässt aufgrund von § 21 Absatz 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) in der Fassung vom 12.12.2013 (GBl. S.389) folgende Verordnung:

### **§ 1 Schutzgegenstand**

Anlässlich der Baugrunderkundung für den Neubau der Adenauerbrücke über die Donau von einem Stelzenponton aus, wird für den in § 2 genannten Gewässerabschnitt aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, der Gemeingebrauch eingeschränkt.

### **§ 2 Beschränkungen**

Vom 21.07.2020 bis 31.07.2020 ist das Baden in der Donau, sowie das Befahren der Donau mit kleinen Wasserfahrzeugen ohne eigene Triebkraft (z.B. Ruder-, Tret-, Falt-, Schlauch-, Segelboote und Surfbretter, sowie Luftmatratzen und ähnliche Schwimm- und Badegeräte) verboten.

Die Verbote gelten für den Abschnitt der Donau im Bereich der Stadt Ulm ca. 180 m oberhalb bis ca. 100 m unterhalb der Adenauerbrücke.

Vom Verbot ausgenommen ist das Passieren des Stelzenpontons in einem jeweils freien Abschnitt der Adenauerbrücke, wenn dies gefahrlos möglich ist, bzw. entsprechend den Anweisungen des Sicherungspersonals.

### **§ 3 Befreiungen**

Auf Antrag kann die Stadt Ulm von den Verboten des § 2 im Einzelfall eine Befreiung erteilen, wenn dies

- a) aus Gründen des Allgemeinwohls erforderlich ist, oder
- b) ein Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Abweichung mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie ist stets widerruflich. Zur Gewährleistung der Erfüllung von Nebenbestimmungen kann eine angemessene Sicherheitsleistung gefordert werden.

### **§ 4 Ordnungswidrigkeiten**

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Verboten des § 2 dieser Verordnung zuwiderhandelt, handelt ordnungswidrig im Sinne von § 126 Absatz 1 Nr. 18 WG.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 126 Absatz 2 WG geahndet werden.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt mit Beginn des 21.07.2020 in Kraft und am Ende des 31.07.2020 außer Kraft.

Ulm, den 01.07.2020

Gunter Czisch  
Oberbürgermeister

Tag der Veröffentlichung: 06.07.2020